



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1727 - 1732, DOK 470.1/017-BSG

**Zur Frage der Widerlegung der Vermutung einer Versorgungsehe gemäß § 38 Abs. 2 BVG (vergleiche dazu § 594 RVO) - BSG-Urteil vom 03.09.1986 - 9a RV 8/84**

Zur Frage der Widerlegung der Vermutung einer Versorgungsehe gemäß § 38 Abs. 2 BVG (vergleichbar mit § 594 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 03.09.1986 - 9a RV 8/84 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 03.09.1986 - 9a RV 8/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Rechtsvermutung einer sogenannten Versorgungsehe (§ 38 Abs. 2 BVG) gilt in der Regel als widerlegt, wenn ein Beschädigter heiratet, der auf Pflege ständig angewiesen und dessen Ableben bei Eheschließung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

Orientierungssatz:

Eheschließung nach Schädigung - Ehedauer nicht mindestens 1 Jahr - besondere Umstände, die Rechtsvermutung der Versorgungsehe entkräften - Vorrang häuslicher Pflege - keine Ausforschung der Intimsphäre - "Pflegeehe":

1. Die Motive, die § 38 Abs. 2 BVG auf Grund äußerer Umstände vermutet, können auch durch entgegenstehende äußere Umstände widerlegt werden. Hat die Ehe offenkundig den Zweck, die häusliche Pflege eines Schwerstbeschädigten sicherzustellen ("Pflegeehe"), ist es im allgemeinen nicht vertretbar, diese Ehe zugleich als "Versorgungsehe" zu diskriminieren.
2. Die in § 38 Abs. 2 Halbs. 2 BVG geforderten besonderen Umstände, die die gesetzliche Annahme einer Versorgungsehe entkräften können, gebieten es nicht allgemein, in der privaten Lebenssphäre Ermittlungen anzustellen. Vielmehr ist vorrangig anhand aller vorhandenen objektiven Ermittlungsmöglichkeiten der Frage nachzugehen, ob entgegen der Vermutung doch nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Das in § 38 Abs. 2 Halbs. 1 BVG sichtbare Bestreben des Gesetzgebers, die Versorgungsbehörde nicht "zu unerfreulichen und im Ergebnis unsicheren Ausforschungen im Bereich der privaten Lebensspäre zu nötigen", sie "nicht mit einer ihr wesensfremden Ausforschung der privaten Lebensspäre des Ehemannes zu befassen" gilt gleichermaßen für die Widerlegung der Rechtsvermutung.
3. Der Widerlegungstatbestand der "besonderen Umstände", dessen Beurteilungsspielraum der richterlichen Kontrolle unterliegt, gebietet eine typisierende Betrachtungsweise. Als Richtschnur dient dabei der Sinngehalt derjenigen einschlägigen Gesetzesvorschriften, die der besonderen Bedarfssituation des Beschädigten Rechnung tragen. Hierbei kommen in erster Linie § 10 Abs. 1 BVG sowie § 35 BVG in Betracht.

